

Synopse Behördenreglement

Geltendes Recht	Neues Recht
	A. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Geltungsbereich 1 Dieses Reglement regelt die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen, Fachkommissionen, Kontroll- und Hilfsorganen sowie übrigen Organen der Gemeinde Zwingen.
	§ 2 Aufgabenerfüllung 1 Die Mitglieder der Organe sind zur regelmässigen Teilnahme an Sitzungen und zur gewissenhaften Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verpflichtet. Sie haben die Interessen der Gemeinde zu wahren.
	§ 3 Schweigepflicht und Ausstandspflicht 1 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit erfahren, soweit solche Sachverhalte nicht allgemein bekannt sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Amt bestehen. Verstösse gegen diese Verpflichtung sind nach StGB 320 strafbar. 2 Die Mitglieder treten unaufgefordert in den Ausstand, wenn sie bei einem Geschäft unmittelbar betroffen sind oder aufgrund persönlicher, familiärer, beruflicher oder wirtschaftlicher Beziehungen befangen sein könnten. Die Ausstandspflicht gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung. Der Ausstand und dessen Grund werden im Protokoll festgehalten. Die gesetzlichen Ausstandsbestimmungen bleiben vorbehalten.
	§ 4 Haftung und Versicherung 1 Entsteht durch Mitglieder von Behörden und Kommissionen ein Schaden, gilt das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz.
	§ 5 Ablehnung von Vorteilen 1 Für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen gelten die Bestimmungen des Personalreglements und der Personalverordnung sinngemäss
	B. Entschädigungen
§ 63 Behörden, Kommissionen und Nebenämter Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen sowie die Inhaber der nebenamtlichen Funktionen beziehen pro Jahr, pro Sitzung oder pro Stunde die Vergütung gemäss Anhang I. Der Anhang wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.	

<p>§ 65 Vergütungen Die finanzielle Vergütung an alle übrigen, in diesem Reglement nicht erwähnten Funktionen, sowie Vergütungen für ausserordentliche Beanspruchungen, werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	
	<p>§ 6 Allgemeines 1 Die Tätigkeit der Mitglieder von Behörden und Kommissionen begründet kein Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.</p>
	<p>§ 7 Fixum Gemeinderat 1 Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen pro Kalenderjahr ein Fixum. Bei Ein- und Austritten unter dem Jahr wird das Fixum anteilmässig ausbezahlt. Gemeinderat Beitrag in CHF Präsidium CHF 25'000.00 Vizepräsidium CHF 15'000.00 Mitglieder CHF 12'000.00</p> <p>2 Mit den Pauschalentschädigungen sind folgende Tätigkeiten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachbearbeitung von Geschäften • Aktenstudium und Vorbereitung sowie Teilnahme an Gemeinderatssitzungen • Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung • Teilnahme an den Gemeindeversammlungen <p>3 Im Fixum sind folgende Tätigkeiten nicht enthalten und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sitzungen in Kommissionen • Augenscheine • Klausursitzungen • Personalgespräche • Kurse und Weiterbildungen • Info-Veranstaltungen • Repräsentationen • Besprechungen mit Dienstleistern <p>In hier nicht geregelten Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.</p>

	<p>4Der Zeitaufwand für allfällige Apéro, Essen und dergleichen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wird nicht entschädigt.</p> <p>5Zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand wird mit dem Entschädigungsansatz für Behörden und Kommissionen vergütet.</p> <p>6Übernimmt ein Mitglied des Gemeinderates infolge einer Vakanz vorübergehend zusätzlich ein weiteres Ressort oder eine besonders entschädigte Funktion, kann ihm der Gemeinderat für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende Pauschalentschädigung zeitanteilig zusprechen. Der Beschluss hält Beginn und Ende der Stellvertretung sowie die Höhe der Entschädigung fest.</p>
	<p>§ 8Fixum für weitere Behörden und Kommissionen</p> <p>1Folgende Präsidien beziehen pro Kalenderjahr ein Fixum. Bei Ein- und Austritten unter dem Jahr wird das Fixum anteilmässig ausbezahlt:</p> <p>BehördeBetrag in CHF Präsidium GRPK600.00 Präsidium Schulrat Primarstufe1'800.00 Präsidium Sozialhilfebehörde1'800.00 Präsidium Wahlbüro600.00 Präsidium Bau- und Planungskommission600.00</p> <p>2Mit den Pauschalentschädigungen sind folgende Tätigkeiten abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Vor- und Nachbearbeitung von ordentlichen Sitzungen •Administrative Arbeiten •Besprechungen •Weitere Routinearbeiten <p>3Der Zeitaufwand für allfällige Apéro, Essen und dergleichen, im Zusammenhang mit Veranstaltungen, wird nicht entschädigt.</p> <p>5Zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand wird mit dem Entschädigungsansatz für Behörden und Kommissionen vergütet.</p>

§ 9 Sitzungsgelder und Abrechnung

1 Für Sitzungen und sonstige Inanspruchnahmen gelten folgende Entschädigung Ansätze nach Aufwand:

Präsidien Behörden / Kommissionen Stundenansatz in CHF

Gemeinderat 80.00

Schulrat Primarstufe 80.00

Sozialhilfebehörde 80.00

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 80.00

Wahlbüro (inkl. Zuschlag Wochenende) 100.00

Bau- und Planungskommission 80.00

Weitere Kommissionen 80.00

Mitglieder Behörden / Kommissionen Stundenansatz in CHF

Aktuar/in (inkl. sämtliche Arbeiten um das Aktuariat abgegolten) 80.00

Übrige Mitglieder 40.00

Wahlbüro (inkl. Zuschlag Wochenende) 50.00

2 Neben den Sitzungen werden notwendige Augenscheine und Besichtigungen, die Teilnahme an aufgabenbezogenen Informationsveranstaltungen, Kursen und Weiterbildungen sowie zusätzlicher und ausserordentlicher Arbeitsaufwand nach den Ansätzen gemäss Absatz 1 entschädigt, soweit diese Tätigkeiten nicht bereits durch ein Fixum abgegolten sind.

Voraussetzung ist ein Auftrag oder eine vorgängige Genehmigung des Gemeinderats. Die Abrechnung enthält Art, Datum und Dauer der Tätigkeit.

3 Angebrochene Stunden werden auf die jeweils nächste Viertelstunde aufgerundet.

4 Die Entschädigungen nach Zeitaufwand sind in einer Abrechnung festzuhalten. Die Abrechnungen sind von den jeweiligen Präsidien zu visieren und jeweils bis per 30.06. sowie 30.11. bei der Finanzverwaltung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt mit dem nachfolgenden Lohnlauf.

5 Notwendige und nachgewiesene Auslagen werden gegen Beleg vergütet. Für Reisen sind grundsätzlich die Kosten des öffentlichen Verkehrs zweiter Klasse anrechenbar. Die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs wird nach den für das Gemeindepersonal geltenden Ansätzen entschädigt.

<p>§ 64 Taggelder Die Mitglieder des Gemeinderates, der Sozialhilfebehörde, des Schulrates sowie die Mitglieder der Kommissionen haben bei ausserordentlichen Beanspruchungen ausserdem Anspruch auf Taggeldentschädigungen gemäss Anhang I, ferner auf den Ersatz der Auslagen.</p>	<p>§ 10 Sozialeleistungen 1 Von den Entschädigungen werden die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen abgezogen. Die Gemeinde trägt die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitgeberbeiträge.</p>
<p>§ 66 Teuerungszulage Der Teuerungsausgleich erfolgt nach Vorgabe des Landrates</p>	<p>§ 11 Teuerung 1 Der Teuerungsausgleich erfolgt nach Vorgabe des Landrats.</p>
	<p>C. Schlussbestimmungen</p>
	<p>§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Bestimmungen über die Entschädigung der Behörden im bisherigen Personalreglement sowie die entsprechenden Bestimmungen des Besoldungsregulativs aufgehoben.</p>
<p>§ 67 Inkrafttreten Der Gemeinderat setzt dieses Reglement, nach Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung wird das Dienst- und Besoldungsreglement vom 23. Juni 1994 aufgehoben.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom DD.MM.YYYY genehmigt.</p>